

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UBIMET GmbH

§ 1

Anwendungsbereich dieser AGB

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der UBIMET und Kunden, die Wetterdienstleistungen oder den Verkauf/Lieferung meteorologischer Mess- und Prognosedaten zum Gegenstand haben.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als UBIMET ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn UBIMET in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt und/oder keinen Widerspruch erhebt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Derartige individuelle Vereinbarungen bedürfen zwingend eines schriftlichen Vertrages bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch UBIMET.

§ 2

Leistungen UBIMET

1. Der nähere Leistungsbereich von UBIMET ergibt sich laut Bestellschein/Angebot.
2. UBIMET selbst ist zwecks Auskunftserteilung auf die Datenlieferung durch Dritte angewiesen. Deshalb steht jegliche Datenverfügbarkeit als Voraussetzung für die Auskunftserteilung unter dem keine Leistungsstörung begründenden Vorbehalt, dass UBIMET selbst die Daten von Dritten erhält.
3. UBIMET stellt dem Kunden einen Ansprechpartner zwecks technischer Fragen zur Verfügung. UBIMET benennt dem Kunden diesen technischen Ansprechpartner direkt nach Vertragsunterzeichnung und wird den Kunden unverzüglich bei Änderungen hinsichtlich des technischen Ansprechpartners unterrichten. Ebenso benennt der Kunde einen technischen Ansprechpartner und teilt diesen UBIMET direkt nach Vertragsunterzeichnung mit und unterrichtet UBIMET unverzüglich bei Änderungen.
4. UBIMET hat das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern bzw. anzupassen, wenn dies für eine Anpassung an den technischen Fortschritt notwendig oder förderlich ist und sich daraus für den Kunden keine Einschränkungen hinsichtlich der von UBIMET zu erteilenden Auskünfte ergeben.

§ 3

Entgelt

1. Es gilt das im Bestellschein/Angebot angeführte Entgelt. Forderungen von UBIMET sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen. Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Abgaben/Steuern. Bei Verzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet.
2. Sofern eine Bezahlung der Rechnungssummen in Teilbeträgen vereinbart ist, werden bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur eines Teilbetrages sämtliche ausständige Teileistungen fällig.
3. Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 2010 (VPI) oder des an seiner Stelle tretenden Index angepasst, wobei die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses als Basiswert heranzuziehen ist.
6. UBIMET übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung und/oder Haftung für technisch bedingte Ausfälle, Unterbrechungen, fehlende oder fehlerhafte Datenübertragungen oder sonstige in diesem Zusammenhang mögliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen (eingeschlossen notwendige Wartungsarbeiten) der Kommunikationswege, wenn und soweit diese nicht von UBIMET gemäß Pkt. 5.8 selbst zu verantworten sind. Hinsichtlich des mit der Kommunikation beauftragten Unternehmens verantwortet UBIMET gemäß Pkt. 5.8 ausschließlich die Auswahl des Unternehmens.
7. Für den auftragsgegenständlichen Verkauf und/oder die Lieferung von meteorologischen Mess- und Prognosedaten kommt § 377 UGB i.d.j.g.F. zur Anwendung. Die auftragsgegenständlichen Leistungen sind nach erfolgtem Verkauf/erfolgter Lieferung durch den Kunden zu untersuchen. Festgestellte bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Leistungserbringung gegenüber UBIMET schriftlich zu rügen. Ansonsten gilt Punkt 5.10.

§ 4

Nutzungsrecht

1. UBIMET räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit, örtlich auf das Vertragsgebiet und sachlich auf den Vertragszweck beschränkte Recht ein zur Nutzung der erbrachten Leistungen (Daten). Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, eine Veränderung, Bearbeitung und/oder Veröffentlichung oder Weitergabe, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der UBIMET nicht gestattet.
2. Verletzt der Kunde das ihm übertragene Nutzungsrecht, steht UBIMET ein Recht zur außerordentlichen, Kündigung des Vertrages zu. Ferner ist UBIMET vereinbarungsgemäß berechtigt, hinsichtlich jedes einzelnen Falls der Verletzung einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in Höhe von bis zu EUR 10.000,- (in Worten: zehntausend) geltend zu machen. Dem Kunden steht der Nachweis, unter Tragung der diesbezüglichen

Beweislast, frei, dass durch die jeweilige Überschreitung der Nutzungsrechte überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. UBIMET behält sich die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung bei Vorliegen eines höheren Schadens, unabhängig von und gegebenenfalls neben der Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzanspruches, vor.

§ 5

Haftung und Leistungsstörung

1. Der gegenständliche Vertrag begründet weder Schutzwirkungen noch Rechte, gleich welcher Art, zu Gunsten von Vertragspartnern des Kunden oder Dritten. Der Kunde wird, sollten solche Personen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Auskünften/Daten Ansprüche gegen UBIMET erheben, UBIMET schad- und klaglos halten und von den Ansprüchen freistellen.
2. UBIMET erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der meteorologischen Wissenschaft und Technik. Aufgrund der Vielzahl der das Wetter beeinflussenden Faktoren kann die tatsächliche Wetterlage aber nicht in jedem Fall verlässlich vorhergesagt werden. Ebenso wenig ist es nicht möglich, im Nachhinein die Wetterlage genauestens nachzuvollziehen. Vielmehr stellen die Leistungen von UBIMET meteorologische Prognosen dar, die sich auf meteorologische Erfahrung und Berechnungsmodelle mit gewissen Wahrscheinlichkeiten stützen. Abweichungen von der tatsächlichen eintretenden Wetterlage sind nicht zu vermeiden.
3. UBIMET übernimmt demzufolge keine wie immer geartete Haftung gegenüber dem Kunden bzw. mit diesem verbundenen dritten Parteien im Zusammenhang mit der allfälligen Nichtübereinstimmung von meteorologischen Daten und Prognosen mit der tatsächlich eintretenden Wetterlage.
4. UBIMET weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Informationen nicht um amtliche Warnungen handelt. Sofern der Nutzer auf amtliche Unwetterwarnungen angewiesen und/oder zu deren Bezug verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung möglicherweise nicht durch die Inanspruchnahme der Leistungen der UBIMET nachkommen
5. Wenn und soweit UBIMET zwecks Leistungserfüllung auf die meteorologischen Daten von Dritten angewiesen ist, ist UBIMET verpflichtet, diese Fremddaten nach den anerkannten Regeln der meteorologischen Wissenschaft und Technik auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Eine weitergehende, wie auch immer geartete Haftung und/oder Gewährleistung für diese Daten findet nicht statt. Das Gleiche gilt auch für die (rechtzeitige) Verfügbarkeit der Fremddaten selbst als Voraussetzung für eine Auskunftserteilung. Hinsichtlich der Auswahl des Fremddatenzulieferers verantwortet UBIMET gemäß Pkt. 5.8 ausschließlich die Auswahl des Unternehmens.
6. UBIMET übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung und/oder Haftung für technisch bedingte Ausfälle, Unterbrechungen, fehlende oder fehlerhafte Datenübertragungen oder sonstige in diesem Zusammenhang mögliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen (eingeschlossen notwendige Wartungsarbeiten) der Kommunikationswege, wenn und soweit diese nicht von UBIMET gemäß Pkt. 5.8 selbst zu verantworten sind. Hinsichtlich des mit der Kommunikation beauftragten Unternehmens verantwortet UBIMET gemäß Pkt. 5.8 ausschließlich die Auswahl des Unternehmens.
7. Für den auftragsgegenständlichen Verkauf und/oder die Lieferung von meteorologischen Mess- und Prognosedaten kommt § 377 UGB i.d.j.g.F. zur Anwendung. Die auftragsgegenständlichen Leistungen sind nach erfolgtem Verkauf/erfolgter Lieferung durch den Kunden zu untersuchen. Festgestellte bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Leistungserbringung gegenüber UBIMET schriftlich zu rügen. Ansonsten gilt Punkt 5.10.
8. UBIMET haftet ausschließlich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Daneben und/oder darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber UBIMET ausgeschlossen.
9. Der Ersatz von (mittel- oder unmittelbaren) Folgeschäden, Datenverlust, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, nutzlos gewordenen Aufwendungen und Gewinn ist ausgeschlossen.
10. Etwaige Störungen oder Mängel der Leistungen von UBIMET sind seitens des Kunden, unverzüglich jedenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Erkennbarkeit der jeweiligen Störung/Mangel, UBIMET schriftlich oder per E-Mail, bei sonstigem Rechtsverlust von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, anzuzeigen.
11. Für den Fall, dass der Kunde Ansprüche wegen der Leistungsstörung UBIMET fristgerecht (Abs. 10) anzeigt, steht dem Kunden ausschließlich das Recht zur Minderung des auf die

- gestörte Leistung entfallenden Entgeltes zu. Andere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandlung, sind ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Leistungsstörung beträgt sechs Monate.
12. Die Anfechtung des Vertrages aufgrund von Irrtum und Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Bestellschein/Angebot.
2. Sofern nichts anderes im Bestellschein/Angebot vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate, wenn nicht eine der Parteien mindestens 6 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende diesen Vertrag schriftlich gegenüber dem Vertragspartner aufkündigt.
3. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag vorzeitig zu beenden, wenn und soweit wichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lassen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere nachfolgende Umstände
 - Kunde verletzt trotz Abmahnung Nutzungsrechte (§4 der gegenständlichen AGBs);
 - Kunde kommt seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nach
4. Abgesehen von den wichtigen Gründen gemäß Pkt. 6.3 kommen die Parteien überein, dass selbst in Fällen, die an sich einen wichtigen Grund im Sinne von Pkt. 6.3 darstellen würden, dem jeweiligen Vertragspartner eine Besserungsfrist von 10 (zehn) Werktagen eingeräumt wird. Die Frist beginnt zu laufen, wenn der Vertragspartner den jeweils anderen Vertragspartner den wichtigen Grund schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung. Vorangestelltes gilt ausschließlich für wichtige Gründe, die kraft ihrer Rechtsnatur dem Grunde nach verbesserungsfähig sind. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vom Vorstehenden unberührt

§ 7 Datenschutz

1. Eine Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten findet nur statt, wenn der Kunde eingewilligt hat oder dies durch Gesetz erlaubt ist. Eine Verwendung personenbezogener Daten aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten von UBIMET gegenüber dem Kunden.
2. Alle Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website www.ubimet.com
3. UBIMET verpflichtet sich, zwingende datenschutzrechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, wenn und soweit auf UBIMET anwendbar, einzuhalten.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie den Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG). § 915 ABGB findet keine Anwendung.
2. Erfüllungsort ist Wien und alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus diesem Vertrag oder die sich auf diesen Vertrag, deren Verletzung, deren Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz von UBIMET ausgetragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Inhalte des Bestellscheins/Angebots unterliegen, wenn und soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergibt, der Verschwiegenheit durch beide Parteien. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Berater und/oder sonstige Dritte, die für die jeweilige Partei tätig sind, diese Verschwiegenheitsverpflichtung einhalten.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche (letztinstanzlich) rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von UBIMET schriftlich anerkannt sind.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber UBIMET bestehende Ansprüche abzutreten. UBIMET hat das Recht, den gegenständlichen Vertrag und alle daraus ableitbaren Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, wozu der Kunde vorab seine unwiderrufliche Zustimmung erteilt.
4. UBIMET ist berechtigt den Kunden mit Logo namentlich, schriftlich oder in elektronischer Form als Referenz anzugeben, wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wurde.

5. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.
6. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform, so dass auch ein stillschweigendes Abgehen von diesem Wirksamkeitserfordernis nicht zu vermuten ist.
7. Sollten einzelne Teile eines Vertrages oder dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise, nach dem Willen der Vertragsparteien, möglichst genau erreicht wird.

Stand: 10. Juli 2020